

Kubig Brandschutzservice

Beratung - Prüfung - Wartung - Verkauf

Jürgen Kubig - Ringstr.3 - 29562 Suhlendorf - Tel.05820 / 970 254 - kubigbrandschutz@web.de

Brandschutz- und Rauchschutztüren mit Feststelleinrichtungen und Tore

Brandschutztüren haben die Aufgabe, Wandöffnungen in feuerhemmenden oder feuerbeständigen Wänden gegen das Durchdringen von Feuer zu sichern. Wo Brandschutztüren einzubauen sind, ist in der Landesbauordnung bzw. den jeweils gültigen Sonderbauvorschriften geregelt (In Deutschland hat jedes Bundesland eine eigene Bauordnung). Im Allgemeinen werden Brandschutztüren zwischen notwendigen Fluren und Treppenträumen und in Brandwänden gefordert. Zur Unterteilung von langen Fluren werden üblicherweise Rauchschutztüren eingesetzt.

Die Anforderungen an Brandschutztüren werden durch Brandprüfungen gemäß der DIN 4102 (D) geregelt. Es gibt folgende Feuerwiderstandsklassen: T30, T60, T90, T120 und T180. Die Zahl hinter dem T gibt die Dauer in Minuten an, welche die Tür den Durchtritt des Feuers (nicht des Rauches) verhindern und sich dann noch öffnen lassen muss. Welche Feuerwiderstandsklasse für eine Tür erforderlich ist, richtet sich nach der Gebäudenutzung und den Anforderungen an die Wand, in die sie eingebaut wird.

Brandschutztüren müssen immer selbstschließend sein und dürfen nicht mit Keilen oder ähnlichem offen gehalten werden. Moderne Brandschutztüren sind oftmals an einen Rauchmelder gekoppelt und verfügen über eine Kombination von Türschließmittel und Feststellanlage. Die Feststellanlage hält die Tür im gewünschten

Winkel offen. Löst der Rauchmelder Alarm aus schließt das Türschließmittel die Tür automatisch.

Zusätzlich können Brandschutztüren auch rauchdicht sein, um die Verbreitung von Rauch zu verhindern. Eine Brandschutztür ist nicht zwangsläufig rauchdicht, umgekehrt gibt es rauchdichte Türen, die keine Anforderung eines Brandschutzes erfüllen. Die genauen Anforderungen an Rauchschtztüren regelt die DIN 18095. Eine Tür der Feuerwiderstandsklasse T30 mit Rauchschtzfunktion nach DIN 18095, nennt sich T30-RS. Die Rauchdichtigkeit wird über eine mindestens dreiseitig umlaufende EPDM- Dichtung gewährleistet, die im eingebauten und geschlossenen Zustand den Durchtritt von kaltem und heißem Rauch (bis zu 200°C) verhindert. Sie sollen im Brandfall für eine Zeitdauer von etwa 10 Minuten die Rettung von Menschen und Tieren ohne Atemschutzmaske gewährleisten. Rauchschtztüren müssen ebenfalls immer selbstschließend sein. Brand- und Rauchschtztüren müssen Bauaufsichtlich zugelassen sein. Die Zulassung regelt auch den Einbau. Brandschutztüren (ebenso Rauchschtztüren) bilden eine Einheit aus Türzarge, Türblatt und den für die Funktion erforderlichen Beschlägen.

Brand- und Rauchschtztüren verschiedener Klassen gibt es sowohl aus Stahl, Aluminium und Holz, als auch als Mischkonstruktionen dieser Materialien. Prüfung von Brandschutztüren auf der Grundlage des § 53 ArbStättV, § 17 MBO /LBO und Richtlinien für Feststellanlagen Der Betreiber ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Prüfung auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, sofern nicht im Zulassungsbescheid eine kürzere Frist angegeben ist.